



Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, UVP und UVP-Vorprüfung,
Präklusion

EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015 – Rechtssache C-137/14

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfungs (UVP)-Richtlinie) und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) in mehreren Punkten verstoßen.

Hintergrund der Entscheidung

In dem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland hat sich der EuGH erneut mit der Umsetzung des Zugangs zu deutschen Gerichten im Umweltrecht befasst. Im Wesentlichen warf die Kommission der Bundesrepublik vor, die Vorgaben der UVP-Richtlinie und der Industrieemissions-Richtlinie zum gesetzlich garantierten Zugang zu Gericht nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt zu haben.

Inhalt der Entscheidung

Der EuGH stellte im deutschen Umweltverfahrensrecht mehrere Verstöße gegen die Vorgaben der UVP- und der Industrieemissions-Richtlinien fest und folgte dem Vortrag der Kommission und den Schlussanträgen des Generalanwalts Melchior Wathelet weitgehend. Lediglich die erste Rüge der Kommission hielt der EuGH für unbegründet und beanstandete die angegriffene Beschränkung der Klagebefugnis Einzelner in § 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht.

Zur zweiten Rüge:

§ 4 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) regelt, dass eine behördliche Entscheidung aufzuheben ist, wenn eine UVP oder eine UVP-Vorprüfung trotz einer entsprechenden Pflicht nicht durchgeführt worden ist. Aufgrund einer fehlerhaften Durchführung der UVP oder der Vorprüfung kann eine Aufhebung der Entscheidung hingegen nicht verlangt werden. Die Begrenzung des Aufhebungsgrunds auf die Fälle, in denen gänzlich auf eine Prüfung verzichtet worden ist, hielt der EuGH für nicht mit der UVP-Richtlinie vereinbar. Die Bundesrepublik wird insoweit den Wortlaut des § 4 Abs. 1 UmwRG erweitern müssen.

Voraussetzung für die Aufhebung einer behördlichen Entscheidung aufgrund eines Verfahrensfehlers ist gemäß § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), dass sich der Fehler auf die Entscheidung auswirkt. Diese Regelung bewertete der EuGH im Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie und der Industrieemissions-Richtlinie als unionsrechtswidrig. Der Unionsgesetzgeber habe die Möglichkeit, einen Verfahrensfehler geltend zu machen, nicht an die Voraussetzung knüpfen wollen, dass der Fehler Auswirkungen auf den Inhalt der angegriffenen Entscheidung hat. Das Urteil hat zur Folge, dass eine Kausalität zwischen dem Verfahrensfehler und der behördlichen Entscheidung im Umweltrecht zukünftig nicht mehr gefordert werden kann.

Zur dritten Rüge:

In § 2 Abs. 3 UmwRG ist für Umweltrechtsbehelfe und in § 73 Abs. 4 VwVfG ist für das Planfeststellungsverfahren geregelt, dass im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nur solche Einwendungen berücksichtigt werden können, die bereits im Verwaltungsverfahren erhoben worden sind (Einwendungspräklusion). Der deutsche Gesetzgeber will so sicherstellen, dass Einwendungen nicht aus verfahrenstaktischen Gründen zurückgehalten werden. Auch diese Regelungen hielt der EuGH für unionsrechtswidrig. Die Rechtsordnung der Union lasse es nicht zu, die Zuständigkeit von Rügen vor Gericht von einer vorherigen Geltendmachung im Verwaltungsverfahren abhängig zu machen. Dies stünde dem im Umweltrecht gebotenen „weiten Zugang“ zu den Gerichten entgegen. Dennoch ließen es die Richtlinien zu, den Rechtsbehelfsführer zu verpflichten, vor Anrufung eines Gerichts verwaltungsbehördliche Rechtsbehelfe auszuschöpfen.

Mit dieser Entscheidung erlässt der EuGH ein „Präklusionsverbot“ im Anwendungsbereich der UVP- und der Industrieemissions-Richtlinie, von dem er aber Ausnahmen zulässt. Wie Gesetzgeber und Gerichte mit der Unbestimmtheit der zulässigen Ausnahmen umgehen werden, bleibt abzuwarten. Die Präklusionsregelungen aus § 2 Abs. 3 UmwRG und § 73 Abs. 4 VwVfG dürfen in ihrer jetzigen Fassung jedenfalls nicht mehr angewendet werden. Besondere Brisanz erfährt das Urteil zudem dadurch, dass es für andere materielle Präklusionsbestimmungen im Umweltrecht wie etwa § 10 Abs. 3 Satz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 64 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder § 10 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in gleicher Weise gelten dürfte.

Vierte, fünfte und sechste Rüge:

Letztendlich urteilte der EuGH, dass die zeitlichen Beschränkungen der Klagebefugnis von Umweltverbänden nach § 2 Abs. 1 UmwRG i. V. m. § 5 Abs. 1 UmwRG sowie die Beschränkung des zeitlichen Anwendungsbereichs des UmwRG nach § 5 Abs. 1 und 4 UmwRG unionsrechtswidrig sind. § 2 Abs. 1 UmwRG sah in seiner alten Fassung vor, dass auch anerkannte Umweltverbände nur die Verletzung solcher Rechtsvorschriften rügen durften, die Rechte Einzelner begründeten. Verstöße gegen (lediglich) objektive-schützende Umweltschutzvorschriften konnten Umweltverbände deshalb nicht gerichtlich durchsetzen. Diese Rechtslage beurteilte der EuGH 2011 als unionsrechtswidrig.¹ Daraufhin weitete der deutsche Gesetzgeber die Klagebefugnis anerkannter Umweltverbände erheblich aus, schloss aber die Altverfahren von dieser Neuregelung aus. Diese zeitliche Eingrenzung des § 2 Abs. 1 UmwRG hat der EuGH nun gekippt.

Fazit

Mit dieser Entscheidung hat der EuGH erneut die Klagerechte im Rahmen von Umweltbelangen gestärkt. § 4 Abs. 1 UmwRG wird der nationale Gesetzgeber erweitern müssen, damit zukünftig auch eine fehlerhafte Durchführung einer UVP oder einer Vorprüfung gerichtlich gerügt werden kann. Außerdem dürfen die Präklusionsvorschriften in § 2 Abs. 3 UmwRG und § 73 Abs. 4 VwVfG im Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie und der Industrieemissions-Richtlinie so nicht mehr angewendet werden. Wie der Gesetzgeber und die Gerichte mit den gleichwohl zulässigen Einschränkungen des Präklusionsverbots umgehen werden, ist noch nicht abzusehen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=169823&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

¹ EuGH, Urteil vom 12. Mai 2011 – Rechtssache C-115/09.